

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 20. Jänner 1989

14. Stück

33. Verordnung: Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (27. Novelle zur KDV 1967)
34. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 115 a Donawitzer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Leoben
35. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Marktgemeinde Bischofshofen
36. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Saalfelden

33. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. Dezember 1988, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (27. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 683/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 d Abs. 3 lautet der erste Halbsatz:

„Bei Motoren mit Fremdzündung darf im Leerlauf des betriebswarmen Motors bei einer Messung nach der Anlage 1 Kapitel VIII der Gehalt der Auspuffgase an Kohlenmonoxid den bei der Genehmigung des Fahrzeuges festgestellten Wert nicht übersteigen; bei Fahrzeugen, bei deren Genehmigung oder bei der Genehmigung ihrer Type der Gehalt der Auspuffgase an Kohlenmonoxid im Leerlauf nicht bestimmt wurde, darf der Gehalt der Auspuffgase an Kohlenmonoxid bei Kraftwagen 3,5 vH, bei Kraftträdern außer Motorfahrrädern 4,5 vH des Volumens der Auspuffgase nicht übersteigen;“

2. Nach § 19 b wird eingefügt:

„Prüfung von Fahrtschreibern

§ 19 c. (1) Die Ermächtigung zur Prüfung von Fahrtschreibern gem. § 24 Abs. 5 KFG 1967 darf nur erteilt werden, wenn die Prüfstelle wenigstens über folgende Einrichtungen verfügt:

1. Grube, Hebebühne oder Rampe,
2. geeigneter und geeichter Rollenprüfstand mit Anzeige der abgerollten Wegstrecke

oder eine mindestens 20 m lange gerade und ebene Meßstrecke,

3. geeichte Prüfgeräte für den Fahrtschreiber für die Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung sowie für den entsprechenden Aufschrieb,
4. geeichtes Meßgerät für die Wegdrehzahl „w“ (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang der Fahrtschreiberanlage auf einer Wegstrecke von 1 km),
5. Auswertgerät mit Lupe für Schaublattprüfungen,
6. Uhrenprüfgerät,
7. Prüfschablonen zur Feststellung von Schreibstiftverbiegungen,
8. Plombiereinrichtungen mit dem Plombierungszeichen (Zange und Schlagwerkzeug),
9. Reifenfüllanlage mit geeichtem Reifenluftdruckmeßgerät und
10. Werkzeuge und weitere Meßgeräte nach Angabe der Hersteller der zu prüfenden Fahrtschreibermarken.

(2) Die Prüfung der Fahrtschreiberanlage gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 hat jedenfalls zu umfassen:

1. Prüfung des Fahrtschreibers:
Der Fahrtschreiber muß einer als eichfähig anerkannten Type angehören.
2. Prüfung der Angleichung des Fahrtschreibers an das Kraftfahrzeug:
 - 2.1 Gerätekonstante „k“ (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang des Fahrtschreibers auf einer Wegstrecke von 1 km) des Gerätes feststellen.
 - 2.2 Bestimmung der Wegdrehzahl „w“.
 - 2.3 Kontrolle der Übersetzung der Angleichgetriebe:
Die Wegdrehzahl „w“ muß an die Gerätekonstante „k“ innerhalb $\pm 2\%$ angeglichen sein.

3. Bei der Prüfung nach Z 2 ist die Messung des Fahrzeuges wie folgt vorzunehmen:
1. Mit unbeladenem Fahrzeug im fahrbereiten Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
 2. verkehrssichere Fahrzeugreifen mit dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Innendruck,
 3. geradlinige Bewegung des Fahrzeuges auf ebener Straße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3 km/h und nicht mehr als 15 km/h oder auf einem geeichten Rollenprüfstand mit einer Geschwindigkeit von mindestens 2,5 km/h und nicht mehr als 50 km/h.
4. Die Antriebsteile sind auf betriebssichere Montage und einwandfreie Funktion zu prüfen.
5. Untersuchung des Fahrtschreibers auf Eigenfehler:
- 5.1 Schaublatt mit Fahrzeugdaten und Datum ausfüllen und in den Fahrtschreiber einlegen.
 - 5.2 Fahrtschreiber mit geeichtem Prüfgerät kontrollieren.
 - 5.2.1 Wegstrecke: Genauigkeit des Wegstreckenmeßgerätes $\pm 1\%$; mindestens 10 m.
 - 5.2.2 Geschwindigkeit: $\pm 3\%$ des Meßbereichsendwertes.
 - 5.2.3 Zeit: ± 2 Minuten pro Tag oder ± 10 Minuten nach sieben Tagen.
6. Schreiben eines Prüfdiagrammes:
- 6.1 Drei Meßwerte je nach höchstem Geschwindigkeitsmeßbereich anfahren (zB 40, 80, 120 für Meßbereich 125 km/h).
 - 6.2 Leitliniendiagramm (kurzzeitiges Hochfahren bis zum Endwert, nach etwa 60 Sekunden Prüfgerät ausschalten) anfertigen.
 - 6.3 Wieder Hochfahren bis zum Endwert, drei Stufen abwärts schreiben, jeweils etwa 60 Sekunden Verharren auf jeder Stufe.
 - 6.4 Prüfschaublatt durch Auswertgerät mit Lupe kontrollieren.“

3. Nach § 25 a wird eingefügt:

„Tafeln für Fahrzeuge mit herabgesetztem höchstem zulässigen Gesamtgewicht

§ 25 b. Tafeln für Fahrzeuge gemäß § 39 b KFG 1967 müssen nach dem Muster der Anlage 5 b ausgeführt sein.“

4. Im § 28 a Abs. 1 Z 3 lit. a lautet der erste Halbsatz:

„a) einen für die Aufnahme eines Fahrzeuges der im § 57 a Abs. 1 lit. a bis h KFG 1967 angeführten Arten,“

5. Im § 28 a Abs. 1 Z 3 wird am Ende der lit. o der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach lit. o angefügt:

- „p) wenn sich die Ermächtigung bezieht auf Lastkraftwagen sowie Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 800 kg
- aa) ein Rollenbremsprüfstand gemäß § 26 c Abs. 1 Z 3, bei dem jedoch die Registrierungsmöglichkeit der Bremskräfte nicht erforderlich ist, oder ein mindestens gleichwertiger Plattenbremsprüfstand und
 - bb) ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achsaufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor).“

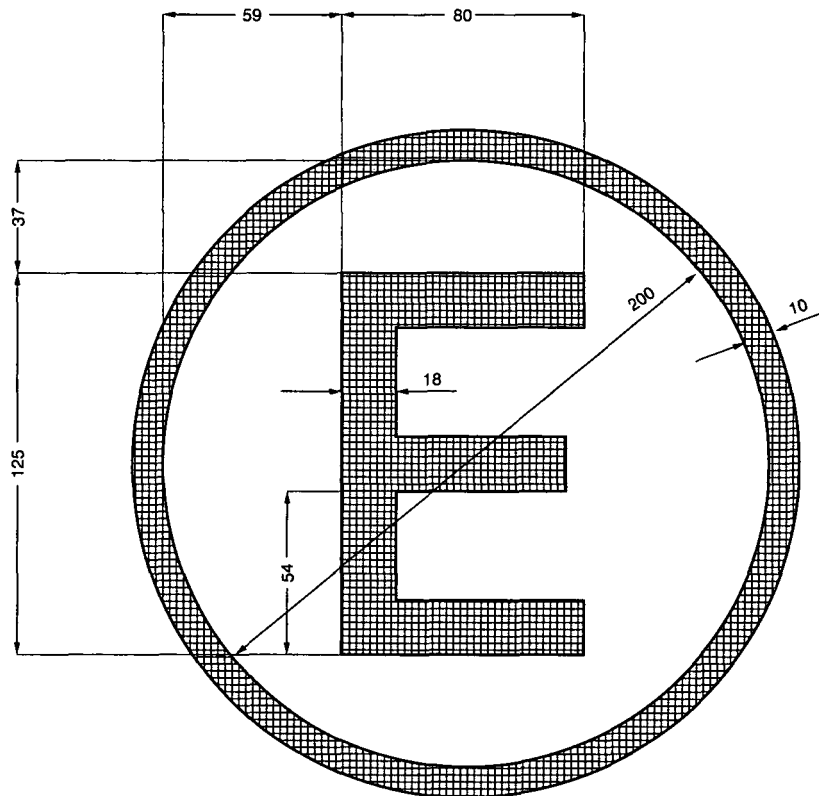
6. Im § 66 Abs. 1 lauten die Z 1 bis 10:

- „1. für ein gemäß § 29 Abs. 3 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von
- | | |
|--|-------|
| a) Omnibussen | 600 S |
| b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen | 300 S |
| c) Krafrädern oder Anhängern | 160 S |
- 1 a. bei Gutachten nach Z 1, die sich auf mehrere Ausführungsformen einer Type beziehen, für jede weitere Ausführungsform eines
- | | |
|--|-------|
| a) Omnibusses | 300 S |
| b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen | 60 S |
| c) Krafrades oder Anhängers | 28 S |
2. für ein gemäß § 31 Abs. 2 und 5, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über
- | | |
|--|-------|
| a) einen Omnibus | 240 S |
| b) einen nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen | 100 S |
| c) ein Krafrad oder einen Anhänger | 84 S |
3. für ein gemäß § 35 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, Sturzhelmen und Warneinrichtungen, bei Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern für jede Lichtart,
- | | |
|--|-------|
| a) wenn das Gutachten auf der Grundlage einer Regelung zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971, erstellt wurde | 600 S |
| b) wenn das Gutachten für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Genehmigungen bestimmt ist | |

oder wenn das Gutachten auf anderer als in lit. a angeführter Grundlage erstellt wurde	112 S	7. Im § 67 Abs. 1 lauten die Z 1 bis 4.14:	
4. für ein gemäß § 57 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gutachten dar- über, ob ein Fahrzeug den Erfor- dernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, bei einem		1. für die Prüfung, unbeschadet der Z 4:	
a) Omnibus	96 S	1.1 eines Scheinwerfers für Fern- licht und Abblendlicht	3 300 S
b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen	60 S	1.2 eines Scheinwerfers für Fern- licht oder Abblendlicht	2 200 S
c) Kraftrad oder einem Anhänger	48 S	1.3 einer Warnleuchte mit Dreh- licht	5 500 S
5. für ein gemäß § 67 Abs. 2 oder § 68 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gut- achten darüber, ob eine Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen geistig und körperlich geeignet ist,		1.4 eines Blinkgebers für Fahrt- richtungsanzeiger und für Alarmblinkanlagen	2 200 S
a) ohne Beobachtungsfahrt	60 S	1.5 eines Blinkgebers für Fahrt- richtungsanzeiger oder für Alarmblinkanlagen	1 100 S
b) mit Beobachtungsfahrt	120 S	1.6 einer nicht unter Z 1.3 fallen- den Leuchte	2 200 S
6. für ein gemäß § 67 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine technische Frage, deren Begutachtung die Voraussetzung für ein ärztliches Gutachten gemäß § 69 KFG 1967 bildet, wie die Frage, ob der Bau und die Ausrü- stung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeig- net“ lautenden Gutachten anzu- führenden körperlichen Mängel ausgleicht und dergleichen,		1.7 einer Vorrichtung zum Abge- ben von akustischen Warnzei- chen	2 200 S
a) ohne Beobachtungsfahrt	60 S	1.8 einer Verglasung, ausgenom- men Verglasungen aus Kunst- stoff	2 200 S
b) mit Beobachtungsfahrt	120 S	1.9 eines Reifens auf seine Profil- tiefe	220 S
7. für ein gemäß § 67 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten dar- über, ob eine Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestimmter Gruppen fachlich befähigt ist, für		1.10 eines Rückstrahlers	1 100 S
a) Kraftfahrzeuge der Gruppe D .	120 S	1.11 eines zur Verwendung gemäß § 57 StVO 1960 bestimmten Rückstrahlers	11 000 S
b) Kraftfahrzeuge der Gruppe C .	96 S	1.12 einer Folie mit rückstrahlen- dem Material	2 200 S
c) Kraftfahrzeuge aller übrigen Gruppen	48 S	2. für die Bestimmung	
8. für ein gemäß § 67 Abs. 5 KFG 1967 erstattetes Ergänzungsgut- achten über die fachliche Befähig- ung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Grup- pe A	32 S	2.1 des Wendekreises	700 S
9. für ein gemäß § 116 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten dar- über, ob eine Person die Lehrbefähig- ung für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen besitzt		2.2 der Bauartgeschwindigkeit	1 000 S
a) als Fahrlehrer	196 S	2.3 der Breite des Kreisringes gemäß § 6 Abs. 2	1 100 S
b) als Fahrlehrer	150 S	3. für die Messung	
10. für ein gemäß § 116 Abs. 4 KFG 1967 erstattetes Ergänzungsgut- achten über die Lehrbefähigung einer Person hinsichtlich bestimm- ter Gruppen von Fahrzeugen	96 S.“	3.1 des Schallpegels des Betriebs- geräusches eines Fahrzeuges . .	800 S
		3.2 des Schallpegels der akusti- schen Warnzeichen nach der Anlage 3 a Abs. 3	550 S
		3.3 der Wirkung einer Bremsan- lage für jeden Verzögerungs- wert gemäß Anlage 1 f Anhang 4 Z 1.4.2	800 S
		4. für die Prüfung auf Grund von Regelungen gemäß dem Über- einkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrü- stungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971,	
		4.1 einer Schlußleuchte	5 000 S
		4.2 einer Begrenzungsleuchte	5 000 S
		4.3.1 einer Bremsleuchte	5 000 S

4.3.2	einer Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln	30 vH Zuschlag	4.12.2	Schallzeichen der Kraftfahrzeuge	600 S
4.3.3	einer Bremsleuchte mit einer Schlußleuchte kombiniert	7 000 S	4.13	eines Ausrüstungsgegenstandes mit mehreren Funktionen. (wenn nicht anders angeführt) .	Summe der Vergütungen für die Einzelfunktionen
4.4	einer Nebelschlußleuchte	4 400 S			
4.5.1	einer Kennzeichenleuchte	5 500 S			
4.5.2	einer weiteren Anbaulage einer Kennzeichenleuchte	30 vH Zuschlag			
4.6.1	eines Fahrtrichtungsanzeigers .	5 000 S	4.14	bei einer Prüfung gemäß einer der Z 4.1 bis 4.13 für jedes weitere Prüfmuster	30 vH Zuschlag je Muster“
4.6.2	eines Fahrtrichtungsanzeigers mit zwei Lichtstärkepegeln	30 vH Zuschlag			
4.7	eines Rückstrahlers	11 000 S			
4.8	eines Scheinwerfers für Fern- oder Abblendlicht	5 000 S			
4.9	eines Scheinwerfers für Fern- und Abblendlicht	8 300 S	8.	Im § 67 Abs. 2 letzter Satz lautet der Bauschbetrag „280 S“.	
4.10	eines Nebelscheinwerfers	6 600 S			
4.11	einer Warneinrichtung	14 300 S	9.	Nach der Anlage 5 a wird eingefügt:	
4.12	eine Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen .				
4.12.1	Einrichtung für Schallzeichen .	6 000 S			

„Anlage 5 b
(§ 25 b)



Maße in mm

“

Artikel II

Die 18. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 395/1985, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 455/1988, wird wie folgt geändert:

Im Art. III Abs. 3 lautet der dritte sowie der daran anzufügende vierte und fünfte Satz:

„Fahrzeuge, die den in Z 1 sowie 3 bis 9 angeführten, sie betreffenden Wert übersteigen, dürfen nach dem 30. September 1988 nicht mehr zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht

- a) für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1988 bereits einmal in Österreich zugelassen waren und
- b) für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1988 in das Bundesgebiet eingebracht oder im Zollgebiet aus Bestandteilen hergestellt wurden, die vor dem 1. Oktober 1988 in das Bundesgebiet eingebracht worden sind, oder die vor dem 1. Oktober 1988 genehmigt worden sind, wenn sie den in Z 1, 3, 3.1, 3.2 oder 3.3 angeführten, sie betreffenden Wert übersteigen.

Die unter lit. b genannten Fahrzeuge dürfen noch bis 30. Juni 1989 zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nachgewiesen wird; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren.“

Artikel III

Die 22. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 362/1987, wird wie folgt geändert:

Im Art. IV wird nach Abs. 4 eingefügt:

„(4 a) Von Art. I Z 1 (§ 1 d Abs. 1 Z 3) sind Kraftwagen der Kategorie B ausgenommen, wenn sie vor dem 1. Jänner 1989 in das Bundesgebiet eingebracht oder im Zollgebiet aus Bestandteilen hergestellt wurden, die vor dem 1. Jänner 1989 in das Bundesgebiet eingebracht worden sind. Solche Fahrzeuge dürfen, wenn für sie eine besondere Ausnahmegewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorliegt, noch bis 30. Juni 1989 zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren. Eine derartige Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn das Fahrzeug noch nicht im Ausland zugelassen war und wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Erfüllung der Erfordernisse des § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie B KDV 1967 mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.“

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt, unbeschadet des Abs. 2, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 5 tritt hinsichtlich des § 28 a Abs. 1 Z 3 lit. p sublit. bb mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Streicher

34. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Dezember 1988 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 115 a Donawitzer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Leoben

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 115 a Donawitzer Straße von km 144,044 bis km 144,300 und von km 144,480 bis km 145,830 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 25. Mai 1973, BGBl. Nr. 269, — und vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 269, bestimmten — Abschnitte „Umlegung beim Judaskreuz“ und „Annaberg—Jakobikreuz“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

35. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Dezember 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Marktgemeinde Bischofshofen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 164 Hochkönig Straße von km 0,00 (alt) bis km 0,85 (alt)/1,62 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 28. Jänner 1982, BGBl. Nr. 60, bestimmten — Abschnitt „Anschluß Bischofshofen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

36. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Jänner 1989 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Saalfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 311 Pinzgauer Straße von km 64,450 bis km 68,035 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 28. Jänner 1983, BGBl. Nr. 93, und vom 19. Juli 1982, BGBl. Nr. 392, bestimmten — Abschnitte „Brandlhof/Verlängerung“ und „Brandlhof“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.